

Schiennetz-Benutzungsbedingungen der Emsländischen Eisenbahn GmbH

– Besonderer Teil (SNB-BT) –

gültig ab:

15.12.2019

Das vorliegende Regelwerk ist urheberrechtlich geschützt. Der Emsländischen Eisenbahn GmbH steht an diesem Regelwerk das ausschließliche und uneingeschränkte Nutzungsrecht zu.

Jegliche Formen der Vervielfältigung oder Weitergabe bedürfen der Zustimmung der Emsländischen Eisenbahn GmbH.

Inhaltsverzeichnis

0 Verzeichnis der Abkürzungen.....	4
1 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den SNB-AT.....	5
1.1 Ergänzungen zu Punkt 3.1.2 der SNB-AT.....	5
1.2 Ergänzung zu Punkt 3.2.1 der SNB-AT.....	5
1.3 Ergänzung zu Punkt 3.4.2 Satz 1 Buchstabe b der SNB-AT.....	6
1.4 Ergänzung zu Punkt 3.4.4 Satz 2 der SNB-AT.....	6
1.5 Ergänzung zu Punkt 3.4.5 der SNB-AT.....	6
1.6 Abweichung von Punkt 3.6 der SNB-AT.....	6
1.7 Ergänzung zu Punkt 4.4 der SNB-AT.....	6
1.8 Ergänzung zu Punkt 5.1.3 der SNB-AT.....	6
1.9 Ergänzung zu Punkt 5.2.1 der SNB-AT.....	7
1.10 Ergänzung zu Punkt 5.2.2 Buchstabe a der SNB-AT.....	7
1.11 Ergänzung zu Punkt 5.2.2 Buchstabe b der SNB-AT.....	7
1.12 Ergänzung zu Punkt 5.2.2 Buchstabe c der SNB-AT.....	7
1.13 Ergänzung zu Punkt 5.3.3 der SNB-AT.....	7
1.14 Ergänzung zu Punkt 5.4 der SNB-AT.....	7
1.15 Ergänzung zu Punkt 5.5.1 der SNB-AT.....	7
1.16 Ergänzung zu Punkt 5.7.2 der SNB-AT.....	7
1.17 Ergänzung zu Punkt 5.7.3 der NBS-AT.....	8
1.18 Ergänzung zu Punkt 7.2 der SNB-AT.....	8
2 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen.....	9
2.1 Allgemeines.....	9
2.1.1. Allgemeine Angaben zum Streckennetz	9
2.1.2. Zugleitbetrieb	10
2.1.3. Zugfahrten außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten	10
2.1.4. Einweisungsfahrten für nicht Streckenkundige	10
2.1.5. Lotsendienste	11
2.1.6. Be- und Entladungen am Streckengleis (außerhalb von Serviceeinrichtungen)	11
2.2 Strecke Meppen – Essen (Oldbg.).....	12
2.3 Strecke Lathen – Werlte.....	13
2.4 Strecke Sedelsberg – Ocholt-Westerstede.....	14
3 Entgeltgrundsätze.....	16
3.1 Grundsatz und Ziele.....	16
3.2 Mindestzugangspaket.....	16
3.2.1 Trassengrundpreis.....	16
3.2.2 Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV).....	17
3.2.3 Preisaufläge.....	17
3.2.3.1 Zuschlag für schwere Züge.....	17
3.2.4 Minderungen.....	18

3.2.4.1 Minderung für Verspätungen infolge vorübergehender Langsamfahrstellen.....	18
3.2.5 Trassenstudien.....	18
3.3 Zusatzleistungen.....	18
3.3.1 Einweisungsfahrten für nicht Streckenkundige.....	18
3.3.2 Lotsendienste.....	19
3.3.3 Zugfahrten außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten.....	19
3.3.3.1 angemeldete Zugfahrten außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten.....	19
3.3.3.2 Zugfahrten außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten infolge von Zugverspätungen.....	19
3.3.4 Notfallmanagement.....	19
3.4 Nebenleistungen.....	20
3.4.1 Nutzung des Gleises 1 im Bahnhof Werlte zur Triebwagen- abstellung während der Nutzung als Trauzimmer.....	20
3.4.2 Schlüsselvermietung.....	20
3.5 Sonstige Entgelte.....	20
3.5.1 Be- und Entladung auf freier Stecke (außerhalb von Serviceeinrichtungen)	20
3.5.2 Stornierungsentgelt.....	20
3.5.3 Mahngebühren.....	21
4 Kapazitätszuweisung.....	21
5 Sonstiges.....	21
5.1 Gerichtsstand.....	21
5.2 Recht.....	21
5.3 Salvatorische Klausel.....	21
6 Anhang.....	22
6.1 Liste der Entgelte	22

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Die Abkürzungen, die unter Punkt 0 der SNB-AT aufgelistet sind, gelten auch in den SNB-BT.

Weitere Abkürzungen:

ggf.	Gegebenenfalls
Pbf.	Personenbahnhof
Gbf.	Güterbahnhof
BUVO-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen

1 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den SNB-AT

1.1 Ergänzungen zu Punkt 3.1.2 der SNB-AT

Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen gelten folgende Vorschriften:

1. Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
Herausgeber: Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Köln;
Zu beziehen über: Flöttmann-Verlag
Postfach 16 53
33246 Gütersloh.

2. Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der Emsländischen Eisenbahn GmbH
Herausgeber: Emsländische Eisenbahn GmbH (EEB), Meppen;
Zu beziehen über: Emsländische Eisenbahn GmbH
Bahnhof Vormeppen
Schiessplatz 14
49716 Meppen.

3. Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)
Herausgeber: Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Köln;
Zu beziehen über: Flöttmann-Verlag
Postfach 16 53
33246 Gütersloh.

1.2 Ergänzung zu 3.2.1 der SNB-AT

Die Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen sind in Textform oder per Telefax zu richten an:

Emsländische Eisenbahn GmbH
Bahnhofstr. 41
49716 Meppen.
Fax: 0 59 31/93 36 26.

Die Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen müssen mindestens enthalten:

- a) Name des EVU;
- b) Anschrift des EVU;
- c) gewünschtes Abfahrtdatum oder gewünschtes Ankunftsdatum der Zugtrasse;
- d) gewünschte Abfahrtszeit oder gewünschte Ankunftszeit der Zugtrasse;
- e) gewünschter Abfahrtbahnhof;
- f) gewünschter Zielbahnhof;
- g) gewünschte Höchstgeschwindigkeit;
- h) vorhandenes Wagenzuggewicht;
- i) vorhandenes Lokgewicht;
- j) vorhandene Zuglänge;
- k) vorhandene Mindestbremsleistung.

Bei unvollständigen Anträgen wird der Antragsteller einmalig zur Vervollständigung seiner Antragsunterlagen von der Emsländischen Eisenbahn GmbH aufgefordert. Der Antragsteller hat seine Unterlagen innerhalb von 2 Arbeitstagen zu vervollständigen.

Die für die Vergabe von Zugtrassen zuständige Stelle ist zu folgenden Zeiten zu erreichen:

Montag – Donnerstag außer an Feiertagen in Niedersachsen und außer 24.XII. und außer 31.XII. von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr;

Freitag außer an Feiertagen in Niedersachsen und außer 24.XII. und außer 31.XII. von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr.

1.3 Ergänzung zu Punkt 3.4.2 Satz 1 Buchstabe b der SNB-AT

Arbeitstage im Sinne dieser Vorschrift sind die Wochentage Montag bis Freitag außer an Feiertagen in Niedersachsen und außer 24.XII. und außer 31.XII..

1.4 Ergänzung zu Punkt 3.4.4 Satz 2 der SNB-AT

Arbeitstage im Sinne dieser Vorschrift sind die Wochentage Montag bis Freitag außer an Feiertagen in Niedersachsen und außer 24.XII. und außer 31.XII..

1.5 Ergänzung zu Punkt 3.4.5 der SNB-AT

Arbeitstage im Sinne dieser Vorschrift sind die Wochentage Montag bis Freitag außer an Feiertagen in Niedersachsen und außer 24.XII. und außer 31.XII..

1.6 entfällt.

1.7 Ergänzung zu Punkt 4.4 der SNB-AT

Die von der Emsländischen Eisenbahn GmbH erbrachten Leistungen werden einmal monatlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungstellung erfolgt nach Abschluss eines Kalendermonates bei Leistungen, die im Rahmen des Netzfahrplanes erbracht werden. Für alle anderen Leistungen erfolgt die Rechnungstellung nach Erstellung der Leistung.

Sofern im Vertrag keine andere Bankverbindung genannt ist, gilt für alle Entgeltzahlungen folgende Bankverbindung:

Bank: Sparkasse Emsland
Bankleitzahl: 266 500 01
Kontonummer: 1004951
IBAN: DE 47 266 500 01 000 100 49 51
SWIFT-BIC: NOLADE21EMS

1.8 Ergänzung zu Punkt 5.1.3 der SNB-AT

Sofern im Vertrag keine andere Stelle genannt ist, wird folgende Stelle benannt, die befugt und in der Lage ist, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen der Emsländischen Eisenbahn GmbH zu treffen:

Zugleiter im Bahnhof Vormeppen
Schiessplatz 14
49716 Meppen.

Die Telefonnummer der Betriebsleitung im Bahnhof Vormeppen lautet:
0 59 31/ 596432 oder 99027.

1.9 Ergänzung zu Punkt 5.2.1 der SNB-AT

Die Informationen über einzelne Zugfahrten erfolgen vom Zugleitbahnhof an den Triebfahrzeugführer per Mobilfunk-Fernsprechverbindung.

1.10 Ergänzung zu Punkt 5.2.2 Buchstabe a der SNB-AT

Das EVU stellt sicher, dass die Informationen über die Zusammensetzung des Zuges unverzüglich per Telefax dem Zugleiter im Bahnhof Vormeppen vorliegen.

Die Telefaxnummer des Zugleiters im Bahnhof Vormeppen lautet:

0 59 31/ 54 94.

1.11 Ergänzung zu Punkt 5.2.2 Buchstabe b der SNB-AT

Das EVU stellt sicher, dass die Informationen über etwaige Besonderheiten des Zuges unverzüglich per Telefax dem Zugleiter im Bahnhof Vormeppen vorliegen.

Die Telefaxnummer des Zugleiters im Bahnhof Vormeppen lautet:

0 59 31/ 54 94.

1.12 Ergänzung zu Punkt 5.2.2 Buchstabe c der SNB-AT

Der Triebfahrzeugführer informiert den Zugleiter über Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere über verspätungsrelevante Faktoren, mittels Mobilfunk-Fernsprechverbindung.

Die Telefonnummer des Zugleiters im Bahnhof Vormeppen lautet:

0 59 31/ 27 77.

1.13 Ergänzung zu Punkt 5.3.3 der SNB-AT

Zur Beseitigung von Störungen gilt die Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen.

1.14 Ergänzung zu Punkt 5.4 der SNB-AT

Die Mitarbeiter der Emsländischen Eisenbahn GmbH sind mit Dienstausweisen ausgestattet, sofern dieses zur Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben notwendig ist.

1.15 Ergänzung zu Punkt 5.5.1 der SNB-AT

Die Mitarbeiter der Emsländischen Eisenbahn GmbH sind mit Dienstausweisen ausgestattet, sofern dieses zur Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben notwendig ist.

1.16 Ergänzung zu Punkt 5.7.2 der SNB-AT

Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen mit Einschränkungen auf die verfügbare Schienenwegkapazität werden den EVU auf der Homepage der Emsländischen Eisenbahn GmbH unter folgendem Link bekannt gegeben: www.eeb-online.de/Güterverkehr/Schieneninfrastruktur/vorhersehbareInstandhaltungs-undBaumaßnahmen.

An dieser Stelle erfolgen Angaben zu den betroffenen Streckenabschnitten und den Umfängen der Einschränkungen.

1.17 Ergänzung zu Punkt 5.7.3 der NBS-AT

Die Information über Instandhaltungs- und Bauarbeiten, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, und Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU haben, werden dem EVU in Textform übermittelt.

1.18 Ergänzung zu Punkt 7.2 der SNB-AT

Die nächste besetzte Betriebsstelle im Sinne von Punkt 7.2 der SNB-AT ist der Zugleiter im Bahnhof Vormeppen. Die Telefonnummer des Zugleiters im Bahnhof Vormeppen lautet: 0 59 31/ 27 77.

2 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

2.1 Allgemeines

2.1.1. Allgemeine Angaben zum Streckennetz

Das Streckennetz der Emsländischen Eisenbahn GmbH umfasst folgende Strecken:

1. Meppen – Essen (Oldbg.);
2. Lathen – Werlte;
3. Sedelsberg – Ocholt.

Die Strecken werden nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) betrieben. Bei allen Strecken handelt es sich um eingleisige nichtelektrifizierte Nebenbahnen mit der Regelspurweite von 1.435mm.

Die maximale Zuglänge beträgt 700m.

Der Bremsweg beträgt im Regelfall 400m. Abweichungen hiervon sind soweit zutreffend bei den einzelnen Strecken angegeben.

Alle Züge werden in der Bremsstellung P gebremst.

Das Fahren ohne Streckenkenntnis ist untersagt.

Die Schlüsseltasten der Lichtzeichenanlagen werden mit dem Schließsystem „Zeiss Ikon Form 6“ bedient.

Die Schlüssel, die für das Befahren der Strecken benötigt werden, sind beim Zugleiter im Bahnhof Vormeppen vor Fahrtantritt gegen Empfangsbekanntnis in Empfang zu nehmen und unverzüglich nach Fahrtende wieder im Bahnhof Vormeppen abzugeben.

Eisenbahnverkehrsunternehmen erhalten, sofern sie dieses wünschen, die Schlüssel gegen Empfangsbekanntnis und Zahlung eines Entgeltes auf dem Postweg übersandt.

Die Schlüssel, die auf dem Postweg übersandt wurden, sind unverzüglich nach Ablauf des Netzfahrplanes wieder zurückzusenden, sofern für den folgenden Netzfahrplan keine Fahrten beantragt werden.

Die im Verlauf der Strecken liegenden Weichen sind handbediente Weichen, die vom Triebfahrzeugführer bedient werden.

Die Fahrzeuge, die auf den Strecken verkehren, müssen den Anforderungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung entsprechen.

2.1.2. Zugleitbetrieb

Auf allen Strecken wird der Zugleitbetrieb als Zugsicherungsverfahren angewendet. Der Zugleitbetrieb wird zentral für alle Strecken vom Bahnhof Vormeppen gesteuert. Der Bahnhof Vormeppen befindet sich an der Strecke Meppen – Essen (Oldbg.) in Bahn-km 2,7.

Die Adresse lautet:
Emsländische Eisenbahn GmbH
Bahnhof Vormeppen
Schießplatz 14
49716 Meppen.

Die Telefonnummer des Zugleiters im Bahnhof Vormeppen lautet:
0 59 31/ 27 77.

Die Telefaxnummer des Zugleiters im Bahnhof Vormeppen lautet:
0 59 31/ 54 94.

Der Triebfahrzeugführer muss mit einem Mobilfunk-Fernsprecher ausgerüstet sein, der die Erreichbarkeit von und zum Zugleitbahnhof Vormeppen gewährleistet. Ein geeignetes Netz ist das D1 Mobilfunknetz.

Der Bahnhof Vormeppen ist an folgenden Tagen besetzt:
montags bis freitags außer an Feiertagen in Niedersachsen und nicht am 24.XII. und nicht am 31.XII..

Der Bahnhof Vormeppen ist zu folgenden Tageszeiten besetzt:
7:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Der Zugleiter koordiniert die Übergabe der Züge in den Übergangsbahnhöfen von und zur DB Netz AG.

2.1.3. Zugfahrten außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten

Der Zugleitbahnhof Vormeppen kann in Verbindung mit der Bestellung von Zugtrassen auch außerhalb der oben genannten Tage und Tageszeiten besetzt werden. Die Emsländische Eisenbahn GmbH stellt die zusätzliche Besetzung des Zugleitbahnhofes Vormeppen sicher, sofern die Anfrage für die zusätzliche Besetzung mindestens 4 Arbeitstage vor dem gewünschten Tag für die zusätzliche Besetzung bei der Emsländischen Eisenbahn GmbH eingeht.

Sollte die Anfrage zu einem späteren Zeitpunkt bei der Emsländischen Eisenbahn GmbH eingehen, wird sie bemüht sein, die zusätzliche Besetzung sicher zu stellen, kann dieses aber nicht in jedem Fall gewährleisten.

2.1.4. Einweisungsfahrten für nicht Streckenkundige

Einweisungsfahrten für nicht Streckenkundige erfordern den Einsatz von Personal der Emsländischen Eisenbahn GmbH. Die Emsländische Eisenbahn GmbH stellt dieses Personal, sofern die Anfrage für die Einweisungsfahrten für nicht Streckenkundige

mindestens 4 Arbeitstage vor dem gewünschten Tag für die Einweisungsfahrt für nicht Streckenkundige bei der Emsländischen Eisenbahn GmbH eingeht.

Sollte die Anfrage zu einem späteren Zeitpunkt bei der Emsländischen Eisenbahn GmbH eingehen, wird sie bemüht sein, die Einweisungsfahrten für nicht Streckenkundige sicherzustellen, kann dieses aber nicht in jedem Fall gewährleisten.

2.1.5. Lotsendienste

Lotsendienste erfordern den Einsatz von Personal der Emsländischen Eisenbahn GmbH. Die Emsländische Eisenbahn GmbH stellt dieses Personal, sofern die Anfrage für die Lotsendienste mindestens 4 Arbeitstage vor dem gewünschten Tag für die Lotsendienste bei der Emsländischen Eisenbahn GmbH eingeht.

Sollte die Anfrage zu einem späteren Zeitpunkt bei der Emsländischen Eisenbahn GmbH eingehen, wird sie bemüht sein, die Lotsendienste sicherzustellen, kann dieses aber nicht in jedem Fall gewährleisten.

2.1.6. Be- und Entladungen am Streckengleis (außerhalb von Serviceeinrichtungen)

Die Be- und Entladung am Streckengleis außerhalb von Serviceeinrichtungen ist grundsätzlich möglich. Die EEB stellt keine Flächen für die Be- und Entladung am Streckengleis außerhalb von Serviceeinrichtungen zur Verfügung.

2.2 Strecke Meppen – Essen (Oldbg.)

Die Streckenhöchstgeschwindigkeit beträgt 40km/h.

Die Strecke ist in Streckenklasse D4 eingestuft.

Die Strecke erfordert 52 Mindestbrems Hundertstel bei den Zügen.

Der Bremsweg bei den Bahnübergängen in Bahn-km 6,92 / 37,1 / 37,5 / 37,9 / 38,1 und 38,3 jeweils in beiden Fahrtrichtungen beträgt 300m.

Die Strecke ist an das Netz der DB Netz AG in den Bahnhöfen Meppen und Essen (Oldbg.) angebunden.

Graphische Pläne über die Strecke existieren zurzeit nicht.

An der Strecke befinden sich folgende Bahnhöfe (in Klammern ist ggf. die Nutzlänge des längsten Umfahrgleises angegeben):

Bahn-km 2,7 Vormeppen (185m);

Bahn-km 6,9 Bokeloh (277m);

Bahn-km 12,4 Schleper (184m);

Bahn-km 17,7 Haselünne (220m);

Bahn-km 26,6 Herzlake (255m);

Bahn-km 33,8 Helmighausen (80m);

Bahn-km 37,5 Lönningen Personenbahnhof (155m);

Bahn-km 39,7 Lönningen Güterbahnhof (360m);

Bahn-km 44,2 Bunnen Stumpfgleis (180m);

Bahn-km 48,0 Sandloh (490m)

Die Bahnhofsgleise in Herzlake sind am Ende eines Abzweiges als Kopfbahnhof angeordnet.

An der Strecke befinden sich keine Haltepunkte.

Die Lage und die genaue Beschreibung der Gleisanschlüsse sind bei den jeweiligen Gleisanschlussinhabern zu erfragen.

Die maximale Streckenneigung beträgt ca. 38‰. Sie befindet sich zwischen dem Bahnhof Meppen und dem Bahnhof Vormeppen. Die Strecke steigt in Richtung Vormeppen auf einer Länge von ca. 1,5 km.

An der Strecke befinden sich eine Vielzahl nichttechnisch gesicherter Bahnübergänge.

An einzelnen Bahnübergängen ist die Streckenhöchstgeschwindigkeit aufgrund eingeschränkter Sichtverhältnisse reduziert, z. T. auf bis zu **10 km/h**. Die Geschwindigkeitsbeschränkungen werden im Buchfahrplan bekannt gegeben.

Der kleinste Bogenhalbmesser ist 140m.

Vor der erstmaligen Benutzung der Strecke muss das Personal des EVU eingewiesen werden. Die Einweisung umfasst 2 Einweisungsfahrten tagsüber (zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr). Soll die Strecke auch nachts (vor 7:00 Uhr oder nach 17:00 Uhr) befahren

werden, ist eine weitere Einweisungsfahrt nachts (vor 7:00 Uhr oder nach 17:00 Uhr) notwendig.

Während der Einweisungsfahrt werden die für die Benutzung der Strecke erforderlichen Kenntnisse vermittelt. Zusätzlich werden alle für die Strecke erforderlichen Informationen in der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) schriftlich zur Verfügung gestellt.

Das eingewiesene Personal erhält eine Bescheinigung über die Einweisung. Die Einweisung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Strecke länger als 1 Jahr nicht befahren wurde.

2.3 Strecke Lathen - Werlte

Die Streckenhöchstgeschwindigkeit beträgt 40km/h.

Die Strecke ist in Streckenklasse D4 eingestuft.

Die Strecke erfordert 48 Mindestbrems Hundertstel bei den Zügen.

Der Bremsweg bei der Lichtzeichenanlage am Haltepunkt Waldhöfe in Fahrtrichtung Lathen beträgt 300m.

Die Strecke ist an das Netz der DB Netz AG im Bahnhof Lathen angebunden.

Graphische Pläne über die Strecke existieren zurzeit nicht.

An der Strecke befinden sich folgende Bahnhöfe (in Klammern ist ggf. die Nutzlänge des längsten Umfahrgleises angegeben):

Bahn-km 18,0 Sögel (178m);

Bahn-km 22,5 Ostenwalde (200);

Bahn-km 24,7 Werlte-West (137);

Bahn-km 28,9 Werlte (138m).

An der Strecke befinden sich folgende Haltepunkte:

Bahn-km 3,7 Rupennest;

Bahn-km 16,8 Waldhöfe.

Die Lage und die genaue Beschreibung der Gleisanschlüsse sind bei den jeweiligen Gleisanschlussinhabern zu erfragen.

Die maximale Streckenneigung beträgt ca. 28‰. Sie befindet sich zwischen dem Haltepunkt Rupennest und dem Bahnhof Sögel. Die Strecke steigt in Richtung Sögel auf einer Länge von ca. 2,5 km.

An der Strecke befinden sich eine Vielzahl nichttechnisch gesicherter Bahnübergänge.

An einzelnen Bahnübergängen ist die Streckenhöchstgeschwindigkeit aufgrund eingeschränkter Sichtverhältnisse reduziert, z. T. auf bis zu **5 km/h**. Die Geschwindigkeitsbeschränkungen werden im Buchfahrplan bekannt gegeben.

Der kleinste Bogenhalbmesser ist 190m.

Vor der erstmaligen Benutzung der Strecke muss das Personal des EVU eingewiesen werden. Die Einweisung umfasst 2 Einweisungsfahrten tagsüber (zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr). Soll die Strecke auch nachts (vor 7:00 Uhr oder nach 17:00 Uhr) befahren werden, ist eine weitere Einweisungsfahrt nachts (vor 7:00 Uhr oder nach 17:00 Uhr) notwendig.

Während der Einweisungsfahrt werden die für die Benutzung der Strecke erforderlichen Kenntnisse vermittelt. Zusätzlich werden alle für die Strecke erforderlichen Informationen in der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) schriftlich zur Verfügung gestellt.

Das eingewiesene Personal erhält eine Bescheinigung über die Einweisung. Die Einweisung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Strecke länger als 1 Jahr nicht befahren wurde.

2.4 Strecke Sedelsberg – Ocholt-Westerstede

Die Streckenhöchstgeschwindigkeit beträgt 40km/h.

Die Strecke ist in Streckenklasse D4 eingestuft.

Die Strecke erfordert 39 Mindestbrems Hundertstel bei den Zügen.

Die Strecke ist an das Netz der DB Netz AG im Bahnhof Ocholt-Westerstede angebunden.

Graphische Pläne über die Strecke existieren zurzeit nicht.

An der Strecke befinden sich folgende Bahnhöfe (in Klammern ist ggf. die Nutzlänge des längsten Umfahrgleises angegeben):

Bahn-km 34,5 Sedelsberg (188m);

Bahn-km 38,9 Scharrel (162);

Bahn-km 42,2 Ramsloh (145);

Bahn-km 45,9 Strücklingen (90);

Bahn-km 49,4 Elisabethfehn (333);

Bahn-km 52,4 Barßel (190).

An der Strecke befinden sich folgende Haltepunkte:

Bahn-km 49,39 Elisabethfehn;

Bahn-km 51,8 Barßel-Hafen;

Bahn-km 55,1 Carolinenhof.

.

Die Lage und die genaue Beschreibung der Gleisanschlüsse sind bei den jeweiligen Gleisanschlussinhabern zu erfragen.

Die maximale Streckenneigung beträgt weniger als 10‰.

In Bahn-km 49,420 befindet sich eine Eisenbahnklappbrücke über den Elisabethfehnkanal. Diese ist in beiden Fahrtrichtungen durch Brückendeckungssignale gesichert.

An der Strecke befindet sich eine Vielzahl nichttechnisch gesicherter Bahnübergänge.

An einzelnen Bahnübergängen ist die Streckenhöchstgeschwindigkeit aufgrund eingeschränkter Sichtverhältnisse reduziert, z. T. auf bis zu 20 km/h. Die Geschwindigkeitsbeschränkungen werden im Buchfahrplan bekannt gegeben.

Der Bahnübergang in Bahn-km 52,257 wird durch eine handbediente Schranke gesichert.

Die Bahnübergänge in Bahn-km 34,623 und 42,195 werden durch einen örtlichen Sicherungsposten gesichert.

Der kleinste Bogenhalbmesser ist 190m.

Vor der erstmaligen Benutzung der Strecke muss das Personal des EVU eingewiesen werden. Die Einweisung umfasst 2 Einweisungsfahrten tagsüber (zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr). Soll die Strecke auch nachts (vor 7:00 Uhr oder nach 17:00 Uhr) befahren werden, ist eine weitere Einweisungsfahrt nachts (vor 7:00 Uhr oder nach 17:00 Uhr) notwendig.

Während der Einweisungsfahrt werden die für die Benutzung der Strecke erforderlichen Kenntnisse vermittelt. Zusätzlich werden alle für die Strecke erforderlichen Informationen in der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) schriftlich zur Verfügung gestellt.

Das eingewiesene Personal erhält eine Bescheinigung über die Einweisung. Die Einweisung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Strecke länger als 1 Jahr nicht befahren wurde.

3 Entgeltgrundsätze

3.1 Grundsatz und Ziele

Das Schienennetz der Emsländischen Eisenbahn GmbH wird als Nebenbahnnetz im ländlichen Raum aus Gründen der Wirtschaftsförderung vorgehalten.

Die Entgelte sollen so bemessen sein, dass die regionale Wirtschaft den Verkehrsträger Schiene möglichst kostengünstig nutzen kann. Darüber hinaus sollen die Entgelte so bemessen sein, dass sie die Kosten der Eisenbahninfrastruktur so weit wie möglich decken.

Die Entgelte sind im Anhang dargestellt.

3.2 Mindestzugangspaket gem. § 34 Abs. 3 ERegG

Das Mindestzugangspaket umfasst Folgendes:

- a) die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Schienenwegkapazität der Eisenbahn;
- b) das Recht zur Nutzung zugewiesener Schienenwegkapazität;
- c) die Nutzung der Eisenbahnanlagen einschließlich Weichen und Abzweigungen;
- d) die Zugsteuerung einschließlich der Signalisierung, Regelung, Abfertigung und der Übermittlung und Bereitstellung von Informationen über Zugbewegungen;
- e) die Nutzung von Anlagen zur streckenbezogenen Versorgung mit Fahrstrom, sofern vorhanden;
- f) alle anderen Informationen, die zur Durchführung oder zum Betrieb des Verkehrsdienstes, für den Kapazität zugewiesen wurde, erforderlich sind.

3.2.1 Trassengrundpreis (unmittelbare Kosten des Zugbetriebs)

Die Leistungen nach Punkt 3.2 Buchstaben b) und c) werden über ein entfernungsbezogenes Entgelt als Trassengrundpreis in Rechnung gestellt.

Unterteilung in Marktsegmenten:

Marktsegment 1:

Güterverkehr - Bis zu einem Zuggesamtgewicht von bis zu 1.200 t wird der gleiche Preis für Leer- oder Lastfahrten erhoben. Der Trassengrundpreis beträgt 5,00 € je Trassenkilometer.

Marktsegment 2:

Güterverkehr - Ab einem Wagenzuggewicht von mehr als 1.200 t wird ein Aufschlag auf den Trassengrundpreis von 5,00 € je Trassenkilometer für schwere Züge erhoben.

Der Aufschlag ist aufgrund der unterschiedlichen Streckenbelastung nach dem Wagenzuggewicht ab dem 09.12.2018 wie folgt gestaffelt:

- Wagenzuggewicht von 1.201 t bis 1.400 t 50%
- Wagenzuggewicht von 1.401 t bis 2.000 t 100%
- Wagenzuggewicht ab 2.001 t 150%

Marktsegment 3

Schienenpersonenverkehr – Schienenpersonenverkehr im Sinne dieser SNB sind alle Verkehre, die der Personenbeförderung dienen. Der Trassengrundpreis beträgt 5,00 € je Trassenkilometer.

Lärmabhängige Entgeltkomponente

Das Trassenentgelt umfasst aufgrund der EU-Verordnung 2015/429 vom 13. März 2015 zur Festlegung der Modalitäten für die Anlastung der Kosten von Lärmauswirkungen für alle Marktsegmente des Schienengüterverkehrs eine Entgeltkomponente, die den lärmbezogenen Auswirkungen des Zugbetriebs Rechnung trägt.

Ausgenommen sind Wagen, für die keine der TSI Güterwagen entsprechenden Verbundstoff-Bremssohlen verfügbar sind, die ohne weitere Änderung des Bremssystems oder spezielle Prüfungen direkt in den Wagen eingebaut werden können (Verordnung 2015/429/EU vom 13.03.2015).

Diese Einschränkung gilt somit für alle Wagen, welche mindestens eins der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Wagen mit einer Höchstgeschwindigkeit >120 km/h
- Maximale Radsatzlast > 22,5 t,
- Zweiseitig abgebremste Räder mit Nenndurchmesser von < 920 mm oder > 1 000 mm
- Bremsklötze, welche nicht vom Typ Bg (geteilt) oder Bgu (geteilt, unterteilt) sind
- Dynamische Kraft pro Bremsklotz bei Bg <6 oder > 30 kN, bei Bgu von <6 oder > 50 kN
- Bremsgewicht [t] >15,25 t pro Radsatz
- Wagen mit bereiften Rädern.

Die lärmbezogenen Auswirkungen werden derart berücksichtigt, dass laute Güterzüge der zuvor genannten Marktsegmente, einen Zuschlag zum Trassenpreis entrichten müssen. Dabei gilt ein Zug als laut, wenn dieser zu mehr als 10 Prozent aus lauten Wagen besteht, d.h. es erfolgt keine explizit wagenbezogene Berechnung, sondern eine Betrachtung des gesamten Zugverbandes. Als laut gilt ein Wagen, wenn dieser die in der TSI Lärm (Verordnung 1304/2014/EU vom 26.11.2014) aufgeführten Grenzwerte nicht erfüllt. Damit werden die lärmbezogenen Auswirkungen der jeweiligen Zugfahrt berücksichtigt.

Für „leise Züge“ wird ein Bonus auf den Trassenpreis von 4% gewährt, für „laute Züge“ ist ein Zuschlag auf den Trassenpreis von 4% zu zahlen.

3.2.2 Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)

Die Leistung nach Punkt 3.2 Buchstabe d) (Bereitstellung aller anderen Informationen, die zur Durchführung des Verkehrs, für den eine Kapazität zugewiesen wurde, erforderlich sind) umfasst die Bereitstellung der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV).

Die SbV wird von der Emsländischen Eisenbahn GmbH zur Verfügung gestellt und ist auf den Triebfahrzeugen mitzuführen.

3.2.3 Preisaufschläge

3.2.3.1 Zuschlag für schwere Züge

Die leistungsabhängigen Mehrungen sollen die Kosten decken, die durch eine erhöhte Nutzung der Infrastruktur anfallen. Im Bereich des Nebenbahnnetzes der Emsländischen Eisenbahn GmbH verkehren im Regelfall Züge mit einem Wagenzuggewicht bis maximal 1.200t.

Dieses entspricht im Regelfall einer Zuglänge von ca. 400 m. Für diese Zuglänge ist das Streckennetz der EEB hinsichtlich der Bahnübergänge und Einschaltstrecken der technisch gesicherten Bahnübergänge ausgelegt.

Für Züge mit einem Wagenzuggewicht von mehr als 1.200t, wird ein Zuschlag in Form eines Vomhundertsatzes auf den Trassengrundpreis erhoben.

3.2.4 Minderungen

3.2.4.1 Minderung für Verspätungen infolge vorübergehender Langsamfahrstellen

Bei einer Unterschreitung der Streckenhöchstgeschwindigkeit aufgrund von vorübergehenden Langsamfahrstellen wird für jede angemeldete und genehmigte Trasse, in deren Verlauf sich eine vorübergehende Langsamfahrstelle befindet, ein Betrag erstattet.

Diese leistungsabhängige Minderung wird nicht vorgenommen bei Langsamfahrstellen, die dauerhaft eingerichtet sind.

3.2.5 Trassenstudien

Beantragt ein EVU eine Trasse und schließt keinen Vertrag mit der Emsländischen Eisenbahn GmbH, obwohl diese dem EVU die beantragte Trasse anbieten konnte, hat das EVU die Kosten für die Trassenstudien zu tragen.

3.3 Zusatzleistungen

Folgende Zusatzleistungen werden angeboten:

- a) Einweisungsfahrten für nicht Streckenkundige;
- b) Lotsendienste;
- c) Zugfahrten außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten;
- d) Notfallmanagement.

3.3.1 Einweisungsfahrten für nicht Streckenkundige

Die Einweisungsfahrten für nicht Streckenkundige werden sowohl tags (zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr) als auch nachts (vor 7:00 Uhr oder nach 17:00 Uhr) angeboten.

Das Triebfahrzeug für die Einweisungsfahrten ist von dem EVU, dessen Personal die Streckenkunde vermittelt werden soll, zu stellen.

Das Entgelt für die Einweisungsfahrten wird berechnet für einen Personaleinsatz der Emsländischen Eisenbahn GmbH, der am Bahnhof Vormeppen beginnt und endet. Das Entgelt wird nach Aufwand für jede angefangene Zeitstunde berechnet.

Das Entgelt für die Einweisungsfahrten ist zusätzlich zu dem Entgelt zu zahlen, das für die Bereitstellung der Zugtrasse für die Einweisungsfahrt erhoben wird.

3.3.2 Lotsendienste

Lotsendienste werden sowohl tags (zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr) als auch nachts (vor 7:00 Uhr oder nach 17:00 Uhr) angeboten.

Das Triebfahrzeug für die Lotsendienste ist von dem EVU zu stellen.

Das Entgelt für die Lotsendienste wird berechnet für einen Personaleinsatz der Emsländischen Eisenbahn GmbH, der am Bahnhof Vormeppen beginnt und endet. Das Entgelt wird nach Aufwand für jede angefangene Zeitstunde berechnet.

Das Entgelt für die Lotsendienste ist zusätzlich zu dem Entgelt zu zahlen, das für die Bereitstellung der Zugtrasse für die Lotsenfahrt erhoben wird.

3.3.3 Zugfahrten außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten

3.3.3.1 angemeldete Zugfahrten im Gelegenheitsverkehr außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten

Auch außerhalb der gewöhnlichen Besetzungszeiten des Zugleitbahnhofes Vormeppen können Zugfahrten im Gelegenheitsverkehr durchgeführt werden.

Die Fahrten im Gelegenheitsverkehr außerhalb der gewöhnlichen Besetzungszeiten des Zugleitbahnhofes Vormeppen können montags bis freitags außer an Feiertagen in Niedersachsen und nicht am 24. XII. und nicht am 31. XII. vor 7:00 Uhr oder nach 17:00 Uhr stattfinden.

Die Fahrten im Gelegenheitsverkehr außerhalb der gewöhnlichen Besetzungszeiten des Zugleitbahnhofes Vormeppen können an Samstagen, an Sonntagen, an Feiertagen in Niedersachsen und am 24.XII. und 31.XII. von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr durchgeführt werden.

Die Kosten für die zusätzliche Besetzung des Zugleitbahnhofes richten sich nach den Selbstkosten. Sie sind abhängig von den Wochentagen und den Tageszeiten, an denen das zusätzliche Personal erforderlich ist.

3.3.3.2 Zugfahrten außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten infolge von Zugverspätungen

Im Betriebsablauf kann es zu Verspätungen kommen, die das EVU zu verantworten hat. Sollte hierdurch die Besetzung des Zugleitbahnhofes über die regelmäßige Besetzung hinaus erforderlich werden, ist ein zusätzliches Entgelt zu entrichten,

Die Höhe des Entgeltes für die zusätzliche Besetzung des Zugleitbahnhofes Vormeppen infolge von Zugverspätungen ist in der Liste der Entgelte veröffentlicht.

3.3.4 Notfallmanagement

Die Emsländische Eisenbahn GmbH stellt das Notfallmanagement sicher. Es umfasst die Einsatzbereitschaft eines Notfallmanagers während der erforderlichen Zeiten und die mit dem Unfall verbundenen Verwaltungsarbeiten. Der Notfallmanager rückt bei Unfällen zur Unfallstelle aus und leitet die erforderlichen Maßnahmen nach der BUVO-NE ein.

Das Entgelt für das Notfallmanagement wird berechnet für einen Personaleinsatz der Emsländischen Eisenbahn GmbH, der am Bahnhof Vormeppen beginnt und endet. Das Entgelt wird nach Aufwand für jede angefangene Zeitstunde berechnet.

Das Entgelt ist von dem Verursacher des Einsatzes des Notfallmanagers zu zahlen.

3.4 Nebenleistungen

Folgende Nebenleistungen werden angeboten:

- a) Nutzung des Gleises 1 im Bahnhof Werlte zur Triebwagenabstellung während der Nutzung als Trauzimmer;
- b) Schlüsselvermietung.

3.4.1 Nutzung des Gleises 1 im Bahnhof Werlte zur Triebwagenabstellung während der Nutzung als Trauzimmer

Der Triebwagen, der von der Museumseisenbahn Hümmlinger Kreisbahn e. V., Werlte, genutzt wird, ist als Trauzimmer gewidmet. Hierfür wird das Gleis 1 im Bahnhof Werlte für höchstens 3 Stunden je Trauung zur Verfügung gestellt.

3.4.2 Schlüsselvermietung

Im Regelfall werden die Zugführerschlüssel im Bahnhof Vormeppen den Zugführern ausgehändigt und dort auch wieder von den Zugführern abgegeben.

Auf Wunsch eines EVU werden Zugführerschlüssel auch unabhängig von einer konkreten Zugfahrt zur Verfügung gestellt.

Für das zur Verfügung stellen der Zugführerschlüssel unabhängig von einer Zugfahrt wird ein Entgelt erhoben.

3.5 Sonstige Entgelte

3.5.1 Be- und Entladung auf freier Strecke (außerhalb von Serviceeinrichtungen)

Die Strecken können auf Antrag für eine bestimmte Dauer in einem bestimmten Abschnitt für die Be- und Entladung auf freier Strecke außerhalb von Serviceeinrichtungen genutzt werden. Diese Dienstleistung ist kostenpflichtig.

Die Kosten für die Be- und Entladung auf freier Strecke außerhalb von Serviceeinrichtungen sind abhängig von der Dauer der Nutzung.

3.5.2 Stornierungsentgelt

Das Stornierungsentgelt deckt die Kosten für den Aufwand, der mit der Stornierung verbunden ist und die Mindereinnahmen, die mit der eventuellen Nichtweitervermarktung der stornierten Trasse verbunden sind.

Dabei wird unterstellt, dass bei einer Stornierung mehr als 30 Tage vor der geplanten Zugfahrt die Trasse noch weiter vermarktet werden kann.

Bei einer Stornierung 30 Tage oder weniger vor der geplanten Zugfahrt wird die Bearbeitungspauschale nach Punkt 3.2.1 und ein Vomhundertsatz des Trassengrundpreises nach Punkt 3.2.2 in Rechnung gestellt.

3.5.3 Mahngebühren

Die Mahngebühren decken die Kosten, die mit der verlängerten Überwachung der Zahlung, der Erstellung der Mahnung und dem Versand verbunden sind.

Die 1. außergerichtliche Mahnung wird nach einer Überschreitung des Zahlungsziels von 14 Tagen versandt.

Die 2. außergerichtliche Mahnung wird nach einer Überschreitung des Zahlungsziels von 30 Tagen versandt.

4. Kapazitätszuweisung

Durchfahrende Züge haben Vorrang vor Zügen, die auf der freien Strecke zur Be- und Entladung stehen.

5. Sonstiges

5.1 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Meppen.

5.2 Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

5.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Nutzungsbedingungen unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Benutzungsbedingungen nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung sind die Benutzungsbedingungen so zu ergänzen oder auszulegen, dass die angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

Liste der Entgelte
für die Schienenbenutzung
bei der Emsländischen Eisenbahn GmbH
gültig ab: 15.12.2019

Das vorliegende Regelwerk ist urheberrechtlich geschützt. Der Emsländischen Eisenbahn GmbH steht an diesem Regelwerk das ausschließliche und uneingeschränkte Nutzungsrecht zu.

Jegliche Formen der Vervielfältigung oder Weitergabe bedürfen der Zustimmung der Emsländischen Eisenbahn GmbH.

Inhaltsverzeichnis

1	Trassengrundpreis.....	24
2	Preisaufschläge.....	25
	2.1 Marktsegment 1 - Güterverkehr	25
	2.2 Marktsegment 2 - Güterverkehr - Zuschlag für schwere Züge	25
	2.3 Marktsegment 3 – Schienenpersonenverkehr	25
3	Minderungen.....	25
	3.1 Minderung für Verspätungen infolge vorübergehender Langsamfahrstellen.....	25
4	Lärmabhängiges Trassenentgelt	25
5	Trassenstudien.....	25
6	Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV).....	25
7	Einweisungsfahrten für nicht Streckenkundige.....	25
8	Lotsendienste.....	26
9	Zugfahrten außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten.....	27
	9.1 Angemeldete Zugfahrten außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten.....	27
	9.2 Zugfahrten außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten infolge von Zugverspätungen.....	28
10	Notfallmanagement.....	28
11	Nutzung des Gleises 1 im Bahnhof Werlte zur Triebwagenabstellung während der Nutzung als Trauzimmer.....	29
12	Schlüsselvermietung.....	29
13	Be- und Entladung auf freier Strecke (außerhalb von Serviceeinrichtungen).....	29
14	Stornierungsentgelt.....	29
15	Mahngebühren.....	29

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.

1. Trassengrundpreis

Tabelle der Trassengrundpreise für Teilstrecken auf der Strecke Meppen – Essen(Oldbg.)

von (Übergangsbf.)	nach	km	Trassengrundpreis
Meppen	Vormeppen	2,7	13,50€
Meppen	Bokeloh	6,9	34,50€
Meppen	Schleper	12,4	62,00€
Meppen	Haselünne	17,7	88,50€
Meppen	Herzlake	26,6	133,00€
Meppen	Helmighausen	33,8	169,00€
Meppen	Löningen Pbf.	37,5	187,50€
Meppen	Löningen Gbf.	39,7	198,50€
Meppen	Bunnen	44,2	221,00€
Meppen	Essen (Oldbg.)	51,2	256,00€

Tabelle der Trassengrundpreise für Teilstrecken auf der Strecke Lathen - Werlte

Von (Übergangsbf.)	nach	km	Trassengrundpreis
Lathen	Rupennest	3,7	18,50€
Lathen	Sögel	18,0	90,00€
Lathen	Ostenwalde	22,5	112,50€
Lathen	Werlte	28,9	144,50€

Tabelle der Trassengrundpreise für Teilstrecken auf der Strecke Sedelsberg – Ocholt-Westerstede

von	nach (Übergangsbf.)	km	Trassengrundpreis
Sedelsberg	Ocholt-Westerstede	28,0	140,00€
Scharrel	Ocholt-Westerstede	23,7	118,50€
Ramsloh	Ocholt-Westerstede	20,1	100,50€
Strücklingen	Ocholt-Westerstede	16,5	82,50€
Elisabethfehn	Ocholt-Westerstede	13,0	65,00€
Barßel	Ocholt-Westerstede	10,2	51,00€
Godensholt	Ocholt-Westerstede	5,0	25,00€

2. Preisaufschläge

2.1 Marktsegment 1 - Güterverkehr

Der Trassengrundpreis bis zu einem Zuggesamtgewicht von 1.200 t. beträgt 5,00 € je Trassenkilometer.

2.2 Marktsegment 2 - Güterverkehr - Zuschlag für schwere Züge

Ab einem Zuggesamtgewicht von mehr als 1.200t wird ein Aufschlag auf den Trassengrundpreis (Trassengrundpreis = 5,00 €) je Trassenkilometer für schwere Züge erhoben.

Folgender Zuschlag wird gestaffelt nach dem Wagenzuggewicht auf dem Trassengrundpreis erhoben:

Wagenzuggewicht von 1.201 t bis 1.400 t	50%
Wagenzuggewicht von 1.401 t bis 2.000 t	100%
Wagenzuggewicht ab 2.001 t	150%

2.3 Marktsegment 3 - Schienenpersonenverkehr

Der Trassengrundpreis bis zu einem Zuggesamtgewicht von 1.200 t. beträgt 5,00 € je Trassenkilometer.

3 Minderungen

3.1 Minderung für Verspätungen infolge vorübergehender Langsamfahrstellen

Die Minderung für Verspätungen infolge einer vorübergehenden Langsamfahrstelle beträgt bei einer Unterschreitung der Geschwindigkeit

um mehr als 10 km/h und bis zu 20 km/h	5,--€ je Langsamfahrstelle,
um mehr als 20 km/h und bis zu 30 km/h	10,--€ je Langsamfahrstelle,
um mehr als 30 km/h und bis zu 40 km/h	15,--€ je Langsamfahrstelle,
um mehr als 40 km/h	20,--€ je Langsamfahrstelle.

4 Lärmabhängiges Trassenentgelt

Für „leise Züge“ gem. Ziffer 3.2.1 wird ein Bonus auf den Trassenpreis in Höhe von 4% gewährt.

Für „laute Züge“ gem. Ziffer 3.2.1 wird ein Zuschlag auf den Trassenpreis in Höhe von 4% erhoben.

5 Trassenstudien

Das Entgelt für eine Trassenstudie beträgt je Trasse 74,50€.

6 Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)

Das Entgelt für 1 Ausfertigung der Sammlung betrieblicher Vorschriften beträgt einschließlich Fracht und Verpackung 50,--€.

7 Einweisungsfahrten für nicht Streckenkundige

Das Entgelt für Einweisungsfahrten für nicht Streckenkundige beträgt:

- a) montags bis freitags außer an Feiertagen in Niedersachsen und nicht am 24.XII. und nicht am 31.XII.
 von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 79,--€;
 von 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr je angefangene Stunde 67,--€;
 von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr je angefangene Stunde 56,--€;
 von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 67,--€;
 von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 79,--€;
- b) samstags außer an Feiertagen in Niedersachsen und nicht am 24.XII. und nicht am 31.XII.
 von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 79,--€;
 von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr je angefangene Stunde 67,--€;
 von 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 79,--€;
 von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 93,--€;
- c) am 24.XII. und am 31.XII außer sonntags
 von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 79,--€;
 von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 88,--€;
 von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 104,--€;
- d) sonntags außer an Feiertagen in Niedersachsen
 von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 97,--€;
 von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 82,--€;
 von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 97,--€;
- e) an Feiertagen in Niedersachsen
 von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 104,--€;
 von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 88,--€;
 von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 104,--€.

Sofern der Einsatz eines Pkws notwendig wird, werden 0,37€/km von und bis zum Bahnhof Vormeppen in Rechnung gestellt.

Sofern der Einsatz eines Fahrers notwendig wird, werden für diesen dieselben Kosten wie für den Einweiser zusätzlich in Rechnung gestellt.

8 Lotsendienste

Das Entgelt für Lotsendienste beträgt:

- a) montags bis freitags außer an Feiertagen in Niedersachsen und nicht am 24.XII. und nicht am 31.XII.
 von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 79,--€;
 von 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr je angefangene Stunde 67,--€;
 von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr je angefangene Stunde 56,--€;
 von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 67,--€;
 von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 79,--€;
- b) samstags außer an Feiertagen in Niedersachsen und nicht am 24.XII. und nicht am 31.XII.
 von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 79,--€;

von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr je angefangene Stunde 67,--€;
von 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 79,--€;
von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 93,--€;

c) am 24.XII. und am 31.XII außer sonntags
von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 79,--€;
von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 88,--€;
von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 104,--€;

d) sonntags außer an Feiertagen in Niedersachsen
von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 97,--€;
von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 82,--€;
von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 97,--€;

e) an Feiertagen in Niedersachsen
von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 104,--€;
von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 88,--€;
von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 104,--€.

Sofern der Einsatz eines Pkws notwendig wird, werden 0,37€/km von und bis zum Bahnhof Vormeppen in Rechnung gestellt.

Sofern der Einsatz eines Fahrers notwendig wird, werden für diesen dieselben Kosten wie für den Lotsen zusätzlich in Rechnung gestellt.

9 Zugfahrten außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten

9.1 angemeldete Zugfahrten außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten

Der Zuschlag für angemeldete Zugfahrten außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten beträgt:

f) montags bis freitags außer an Feiertagen in Niedersachsen und nicht am 24.XII. und nicht am 31.XII.

von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 79,--€;
von 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr je angefangene Stunde 67,--€;
von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 67,--€;
von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 79,--€;

g) samstags außer an Feiertagen in Niedersachsen und nicht am 24.XII. und nicht am 31.XII.

von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 79,--€;
von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr je angefangene Stunde 67,--€;
von 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 79,--€;
von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 93,--€;

h) am 24.XII. und am 31.XII außer sonntags

von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 79,--€;
von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 88,--€;
von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 104,--€;

i) sonntags außer an Feiertagen in Niedersachsen

von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 97,--€;

von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 82,--€;
von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 97,--€;

- j) an Feiertagen in Niedersachsen
von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 104,--€;
von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 88,--€;
von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 104,--€.

9.2 Zugfahrten außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten infolge von Zugverspätungen

Der Zuschlag für Zugfahrten außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten infolge von Zugverspätungen beträgt:

- k) montags bis freitags außer an Feiertagen in Niedersachsen und nicht am 24.XII. und nicht am 31.XII.

von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 99,--€;
von 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr je angefangene Stunde 87,--€;
von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 87,--€;
von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 99,--€;

- l) samstags außer an Feiertagen in Niedersachsen und nicht am 24.XII. und nicht am 31.XII.

von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 99,--€;
von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr je angefangene Stunde 87,--€;
von 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 99,--€;
von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 113,--€;

- m) am 24.XII. und am 31.XII außer sonntags

von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 99,--€;
von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 108,--€;
von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 124,--€;

- n) sonntags außer an Feiertagen in Niedersachsen

von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 117,--€;
von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 102,--€;
von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 117,--€;

- o) an Feiertagen in Niedersachsen

von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene Stunde 124,--€;
von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr je angefangene Stunde 108,--€;
von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene Stunde 124,--€.

10 Notfallmanagement

Das Entgelt für das Notfallmanagement beträgt:

- p) tags je angefangene Stunde 239,--€;
q) nachts je angefangene Stunde 330,--€.

11 Nutzung des Gleises 1 im Bahnhof Werlte zur Triebwagenabstellung während der Nutzung als Trauzimmer

Das Entgelt für die Nutzung des Gleises 1 im Bahnhof Werlte zur Triebwagenabstellung während der Nutzung als Trauzimmer beträgt 96,--€.

12 Schlüsselvermietung

Das Entgelt für die Schlüsselvermietung beträgt 10,00€ für die Dauer eines Jahresnetzfahrplanes.

13 Be- und Entladung auf freier Strecke (außerhalb von Serviceeinrichtungen)

Das Grundentgelt für die Sperrung einer Strecke auf einer Länge bis zu 300m und der Dauer von 1 Stunde beträgt 50,--€.

Für jede weitere angefangene Stunde, an dem die Strecke gesperrt bleibt, beträgt das Entgelt 25,--€.

14 Stornierungsentgelt

Bei einer Stornierung mehr als 3 Tage vor der geplanten Zugfahrt erfolgt keine Rechnungsstellung.

Bei einer Stornierung zwischen 3 und mehr als 1 Tage vor der geplanten Zugfahrt werden 50 vom Hundert des Trassengrundpreises nach Punkt 2 in Rechnung gestellt.

Bei einer Stornierung unter 24 Stunden vor der geplanten Zugfahrt werden 80 vom Hundert des Trassengrundpreises nach Punkt 2 in Rechnung gestellt.

15 Mahngebühren

Die Mahngebühren betragen für die 1. außergerichtliche Mahnung 10,--€.

Die Mahngebühren betragen für die 2. außergerichtliche Mahnung 25,--€.